

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. Juni 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

**Impact Partizipations-
Zertifikate**

bezogen auf

**einen Korb
bestehend
aus Indizes**

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
II.	RISIKOFAKTOREN	14
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	14
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	14
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin....	15
	B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
	1. Zertifikate und deren Funktionsweise	15
	2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	16
	3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	17
	4. Preisbildung von Zertifikaten	17
	5. Zertifikate bezogen auf einen Korb.....	18
	6. Besonderheiten und Risiken von Impact Zertifikaten.....	18
	7. Zertifikate mit Währungsrisiko	20
	8. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen	20
	9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	21
	10. Inanspruchnahme von Kredit	21
	11. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	22
	12. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	22
	13. Angebotsgröße	22
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	23
IV.	ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE.....	24
	A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	24
	1. Beschreibung der Wertpapiere.....	24
	2. Berechnungsstelle und Zahlstelle.....	24
	3. Maßgebliche Rechtsordnung	24
	4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	24
	5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate	25
	6. Währung der Wertpapieremission.....	25
	7. Verbriefung, Lieferung	25
	8. Börsennotierung	25
	9. Handel in den Zertifikaten	25
	10. Bekanntmachungen	26
	11. Steuern und Abgaben.....	26
	12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	30
	13. Angaben zum Basiswert	30
	14. Übernahme	37
	15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	38
	16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	38
	B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen	40
	C. Zertifikatsbedingungen	41
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	55

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 55 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 23. Juni 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt angebotenen Zertifikate bereits auf Grundlage mehrerer gemäß dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01.07.2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbiefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate beziehen sich auf einen Korb bestehend aus Indizes.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate erfolgt auf der Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale.

Die Performance des Basiswerts kann auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die je-

weils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate sind ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Bankgeschäftstag nach dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main Bilanz zum 30. November 2005

Aktiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004	Passiva	30. 11. 2005	30. 11. 2004
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	43.633,32	II. Gewinnvortrag	3.140.354,69	2.097.464,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.055,87	2.711,02	III. Jahresüberschuss	932.597,09	1.042.889,94
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.152.765,62	4.373.756.494,62		4.124.080,97	3.191.483,88
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.188.437,34	4.980.863,30	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	37.500,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	123.019,00
			2. Steuerrückstellungen	447.262,01	412.875,66
			3. Sonstige Rückstellungen	350.431,56	283.376,91
				797.693,57	819.271,57
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	72,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	22.899,23
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.518.459.984,29	4.374.749.975,07
			davon aus Steuern EUR 332.939 (Vorjahr EUR 0) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 819.498.372 (Vorjahr EUR 2.424.668.774)		
	2.523.381.758,83	4.378.783.702,26		2.523.381.758,83	4.378.783.702,26

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005**

	<u>2004/2005</u>	<u>2003/2004</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	32.703.052,42	35.341.377,60
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-31.145.764,22	-33.658.454,83
3. Sonstige betriebliche Erträge	73.120,82	1.620.389,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-242.591,51	-67.191,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.437.600,46
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 23.019,00)	0,00	-34.505,13
6. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 114.758,17 (Vorjahr: EUR 86.451,93)	115.433,00	86.881,41
7. Zinsaufwendungen	<u>-728,00</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.502.522,51	1.850.896,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-569.925,42	-808.006,68
10. Jahresüberschuss	<u><u>932.597,09</u></u>	<u><u>1.042.889,94</u></u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zurzeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Unter Bonitätsrisiko versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. dass sie ihren Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann. Anleger sollten daher vor einer Anlage in die von der Emittentin begebenen Wertpapiere eine Beurteilung der Bonität der Emittenten in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen.

In diesem Zusammenhang sollte insb. beachtet werden, dass die Emittentin nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet. Das haftende Stammkapital der Emittentin beläuft sich deshalb auf nur EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist aus diesem Grund durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Ein vollständiger Verlust des in die Wertpapiere investierten Betrages kann insbesondere im Falle einer Insolvenz der Emittentin eintreten. Hierbei ist zu beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Die Emittentin schließt derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe ab. Im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern ist die Emittentin aus diesem Grunde einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, mit der die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, wie der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen nachfolgenden Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Basiswert für unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate ist ein Korb bestehend aus Indizes.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden.

Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswertes gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate erfolgt auf der Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate sind als Closed End Zertifikate ausgestaltet.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der

Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate sind ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbunde-

nes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, massgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags sein.

6. Besonderheiten und Risiken von Impact Zertifikaten

Die Impact Zertifikate (die "**Zertifikate**") werden zu einem bestimmten Nominalbetrag ausgegeben und beziehen sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Indizes (der "**Basiswert**"). Der Anleger partizipiert bei diesen Zertifikaten an der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung des Basiswertes (die "**Maßgebliche Performance**"). Die Berechnung der Maßgeblichen Performance des Korbes erfolgt gemäß den Zertifikatsbedingungen aufgrund der Referenzwerte der einzelnen Korbindizes am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Bewertungstag. Die ebenfalls in den Zertifikatsbedingungen definierte Basisperformance entspricht grundsätzlich 100%, so daß sich der jeweilige Wertanstieg bzw. Wertverlust des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der Subtraktion der Basisperformance von der Maßgeblichen Performance des Basiswertes berechnen läßt.

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen die Maßgebliche Performance des Basiswertes durch eine Durchschnittsbildung der an mehreren Bewertungstagen berechneten

Performance der Korbindizes oder auf eine andere Art und Weise berechnet, so dass ein genaues Studium der Zertifikatsbedingungen für eine sachgerechte Beurteilung der Funktionsweise und Vorteile und Risiken dieser Zertifikate unerlässlich ist.

Durch die Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Performance des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate über 100% partizipiert der Anleger am Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswerts, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als der Wertzuwachs des Basiswerts.

Sofern die Rückzahlung des Nominalbetrages gemäß den Zertifikatsbedingungen nicht garantiert ist, werden bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages je nach Kursverlauf des Basiswertes zwei verschiedene Partizipationsraten berücksichtigt. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes wird der prozentuale Kursanstieg des Basiswertes (Maßgebliche Performance – Basisperformance) mit einer "**Upside Partizipationsrate**" multipliziert, die sich wie im vorstehenden Absatz beschrieben auf den Rückzahlungsbetrag auswirkt. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes wird die Maßgebliche Performance mit einer "**Downside Partizipationsrate**" multipliziert. Bei einer Downside Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger am Wertverlust des Basiswertes unterproportional, d.h. der Wertverlust der Zertifikate ist kleiner als der Wertverlust des Basiswerts, bei einer Partizipationsrate von unter 100% überproportional, d.h. der Wertverlust der Zertifikate ist größer als der Wertverlust des Basiswerts.

Die Zertifikate werden am in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Fälligkeitstag abgerechnet. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt je nach dem Eintritt von **zwei möglichen Rückzahlungsszenarien** unterschiedlich:

- a) Liegt die Maßgebliche Performance am Ende der Laufzeit **auf oder über der Basisperformance**, erhält der Anleger als Rückzahlung den **Nominalbetrag** der Zertifikate zuzüglich einer Beteiligung in Höhe der Partizipationsrate an dem Wertzuwachs des Basiswertes.

Beispiel: Bei einem Nominalbetrag der Zertifikate von EUR 100,00, einer Basisperformance des Basiswertes von 100%, einer Maßgeblichen Performance des Basiswertes von 130% und einer Partizipationsrate von 60% ergibt sich am Fälligkeitstag je Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von:

EUR 100,00 (Nominalbetrag) + EUR 100,00 * 60% (Partizipationsrate) * {130% (Maßgebliche Performance) – 100% (Basisperformance)} = EUR 118,00 (Rückzahlungsbetrag)

- b) Liegt die Maßgebliche Performance am Ende der Laufzeit **unter der Basisperformance**, erhält der Anleger als Rückzahlung den **Nominalbetrag** der Zertifikate.

7. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Zertifikaten im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.

8. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden auf der Grundlage des theoretischen Werts der Zertifikate ermittelt. Der theoretische Wert ergibt sich aus branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und berücksichtigt verschiedene preisbeeinflussende Faktoren. Bitte beachten Sie, dass die

von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") berechneten Preise der Zertifikate ihrem theoretischen Wert nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

12. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

13. Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes erstellt und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Dieser Basisprospekt wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. OHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main bereitgehalten und ist auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Impact Partizipations-Zertifikate bezogen einen Korb bestehend aus Indizes wie angegeben in der Tabelle zu Beginn der Zertifikatsbedingungen ab Seite 41ff. des Prospektes (die "Tabelle" bzw. "Tabelle 1") (insgesamt die "Zertifikate") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate wurden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn bzw. die Zeichnungsfrist der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der jeweiligen **Tabelle** auf Seite 41ff. zu entnehmen. Die Zertifikate wurden zu verschiedenen Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmals öffentlich angeboten. Die Verkaufspreise galten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgte an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterlag darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01.07.2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben angeboten.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wurde. Effektive Zertifikate wurden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Übertragbarkeit der Zertifikate wird durch das US-amerikanische Wertpapierrecht für europäische Investoren, die keine US-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 sind, nicht eingeschränkt.

8. Börsennotierung

Die Emittentin hat die Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX) eingeführt. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Securitised Derivatives, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Mai 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42 % (Stand 01. Mai 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Erträge aus Index(korb)zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen, Rohstoffutures oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Indexkorbzertifikaten, Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebo-

tenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Mög-

lichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von Basiswerten wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Indexzertifikaten auf Aktienindex- und Rohstoff(futures)indexkörbe, Aktienindizes und Rohstoff(futures)indizes keine Erträge im Sinne

des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zum Basiswert

Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Indizes bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von in deutscher Sprache auf den oben in der Tabelle genannten Internetseiten erhältlichen Informationen. Die auf den unten genannten Internetseiten erhältlichen Informationen, auf deren Grundlage die nachfolgenden Indexbeschreibungen erstellt wurden, wurden von der Emittentin korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den betreffenden Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, daß die hierin enthaltenen Angaben über die Indizes zutreffend und vollständig sind oder daß kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Basiswertbeschreibung:

Beschreibung des GSCI[®] Excess Return Index

Der Goldman Sachs Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Das englische Wort "Commodities" meint dabei nicht nur "Rohstoffe" im engeren Sinne, sondern umfasst auch z.B. Benzin, Heizöl und Aluminium.

Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Durch seine Konstruktionsweise erhält der Investor also ein repräsentatives und realistisches Bild der möglichen Renditen in den Rohstoffmärkten. Die individuellen Komponenten qualifizieren sich nur dann für die Aufnahme in den Index, wenn gewisse Kriterien hinsichtlich ihrer Liquidität erfüllt sind. Diese Kriterien sind öffentlich zugänglich und erlauben es, den Index problemlos und kosteneffizient nachzubilden. Grundsätzlich kommen als Anlageinstrumente der an der Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelte GSCI[®]-Futures-Kontrakt, Over-the-Counter-Derivative oder der direkte Erwerb der im GSCI[®] enthaltenen Futures-Kontrakte in Frage.

Der GSCI[®] enthält dabei so viele Rohstoffe wie möglich; das Indexregelwerk schließt Rohstoffe nur dann aus, wenn die Liquidität und damit die Investierbarkeit in die zugrunde liegenden Futures-Märkte gefährdet sind. Die einzelnen Rohstofftitel werden daher vor der Aufnahme in den GSCI[®] auf ihre Liquidität hin untersucht: Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, eine kosteneffiziente Abwicklung und echte Investierbarkeit zu ermöglichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf

Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte. Die derzeit im GSCI[®] eingezogenen Futures-Kontrakte werden an der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX), der International Petroleum Exchange (IPE), der CME, der Chicago Board on Trade (CBT), der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange, Inc. (CSC), der New York Cotton Exchange (NYCE), der Kansas City Board of Trade (KCPT), der Rohstoff Exchange Division der NYMEX (COMEX) und der London Metals Exchange (LME) gehandelt. GSCI[®]- Renditen werden auf der Basis des arithmetischen Durchschnitts von Long-Positionen in den Futures-Kontrakten ermittelt. Das breite Rohstoffspektrum des Index stellt sicher, dass der GSCI[®] sowohl über Teilssegmente hinweg als auch innerhalb jedes Teilssegments breit diversifiziert ist. Diese Diversifikation minimiert die Einflüsse außergewöhnlicher Ereignisse, welche zwar starke Auswirkungen auf einzelne Rohstoff-Märkte haben können, auf Indexebene jedoch abgedeckt werden.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

Die Gewichtung der Einzelwerte des GSCI[®] nach Produktion ist für ein repräsentatives Abbild des Rohstoffmarktes unerlässlich. Denn entscheidend für eine repräsentative Messung des Anlageerfolgs ist, daß jeder Einzelwert an dem Kapitaleinsatz gemessen wird, der zum Erwerb dieses Einzelwerts benötigt wird. An den Aktienmärkten erfolgt diese repräsentative Messung des Anlageergebnisses durch Gewichtung der Indizes nach Marktkapitalisierung. Für Rohstoffe existiert kein unmittelbares Gegenstück zur Marktkapitalisierung, zumal Rohstoffe und die damit verbundenen Preisrisiken auf verschiedene Arten gehalten werden - neben Long-Futures-Positionen gibt es auch Over-the-Counter-Investments, langfristige Festpreiskaufverträge, physische Lagerbestände beim Produzenten etc. Eine umfassende Berechnung des Kapitaleinsatzes für den Erwerb von Rohstoffen über den Zeitraum ihrer Produktion bis zu ihrem Verbrauch ist damit möglich.

Eine Möglichkeit, die Analogie zur Marktkapitalisierung im Aktienbereich herzustellen, besteht darin, die Veränderung des Lagerbestands außer Acht zu lassen und festzustellen, dass der Nettobestand in der Wirtschaft proportional zur produzierten Menge ist. Aus diesem Grund richtet sich die Gewichtung des GSCI[®] nach der Produktion.

Derzeit werden drei GSCI-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der Excess-Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash). Der Total-Return-Index mißt die Renditen, die aus Investitionen in voll besicherte Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind, der Spot-Index mißt das Niveau der Rohstoffpreise nächstfälliger Liefermonate. Somit bieten der Excess Return Index und der Total Return Index eine nützliche Abbildung der Renditen, die der Anleger durch Investitionen in den (GSCI[®]) erhalten kann.

Der GSCI[®] insgesamt bildet ein passives Portfolio von Long-Futures-Positionen ab. Im Gegensatz zu einem passiven Aktienportfolio benötigt ein passives Futures Portfolio allerdings Transaktionen, da Futures-Kontrakte fällig werden und auslaufen. Der GSCI[®] enthält jeweils die zum nächsten Zeitpunkt fällig werdenden Futures Kontrakte. Diese werden kurz vor Fälligkeit in die zweitnächsten Futures-Kontrakte gerollt. So bildet das Portfolio des GSCI[®] zu jedem Zeitpunkt alle Rohstoff-Futures-Kontrakte ab. Die Prolongation ("**Rollover**") der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte erfolgt einmal im Monat, vom fünften bis neunten Geschäftstag (die Rollover Periode). Da jeweils einige der Rohstoff-Kontrakte im nächstfolgenden Monat fällig werden, müssen diese gerollt werden. Dieser Prozeß läßt sich am einfachsten darstellen, wenn man sich jeweils einen Korb von nächstfälligen Futures- Kontrakten (der "**nächstfällige Korb**") vorstellt, der in einen Korb von zweitnächstfälligen Futures-Kontrakten (der "**zweitnächstfällige Korb**") gerollt wird. Der GSCI[®] wird berechnet, als ob dieses Rollen am Ende jedes Tages während der Rollover Periode zum täglichen Abwicklungspreis stattfindet.

Das Portfolio wird vom nächstfälligen Korb in den zweitnächstfälligen Korb zu einer Rate von jeweils 20% pro Tag der fünf Tage andauernden Rollover Periode überführt. Bis kurz vor Ende des 5. Geschäftstages eines Monats besteht das gesamte GSCI[®] Portfolio aus dem nächstfälligen Korb von Rohstoff-Kontrakten. Am Ende des 5. Geschäftstages wird das Portfolio dahingehend angepaßt, daß 20% der gehaltenen Kontrakte aus dem zweitnächstfälligen Korb und 80% aus dem nächstfälligen Korb entstammen. Der Rollover Prozeß wird entsprechend am 6., 7., und 8. Geschäftstag eines Monats fortgesetzt, mit einem jeweiligen Verhältnis des nächstfälligen zum zweitnächstfälligen Korb von 60%/40%, 40%/60% und 20%/80%. Am Ende des 9. Geschäftstages eines Monats wird der Rollover komplettiert und das gesamte Portfolio entspricht dem zweitnächstfälligen Korb. Zu diesem Zeitpunkt wird aus dem ehemals zweitnächstfälligen Korb der nächstfällige Korb und zum Zwecke des nächsten Rollovers wird ein neuer zweitnächstfälliger Korb aus den entsprechenden Futures-Kontrakten mit den jeweils nächsten in der Zukunft liegenden Fälligkeiten gebildet.

Alle Rollover werden am Ende eines Geschäftstages durchgeführt. Deshalb besteht das GSCI[®] Portfolio vom 1. bis zum 4. Geschäftstag und während des 5. Geschäftstages (bis zum Ende dieses Tages) aus einem einzigen Korb, dem nächstfälligen Korb. Obwohl der 5. Geschäftstag zur Rollover Periode gehört, wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung vom Vorabend erwirtschaftet. Am 6. Geschäftstag wird der Portfolioertrag auf der Grundlage der Zusammensetzung am Ende des 5. Geschäftstages (80% des nächstfälligen Korbes und 20% des zweitnächstfälligen Korbes) erwirtschaftet. Der Rollover wird bis zum 10. Geschäftstag fortgesetzt (wobei das letzte Rollen am Ende des 9. Geschäftstages erfolgt) und die Erträge werden nunmehr auf Grundlage von 100% des neuen nächstfälligen Korbes erwirtschaftet, der bis zum Beginn der nächsten Rollover Periode gehalten wird. Es ist zu beachten, daß der Zeitraum vom Ende des 5. Geschäftstages bis zum Ende des 9. Geschäftstages der einzige Zeitraum ist, während dem der GSCI[®] aus einem Mix von zwei Körben besteht und folglich während dieses Zeitraums pro Rohstoff eventuell mehr als eine Futures-Fälligkeit enthält.

Es verbleibt darzustellen, was exakt das Verhältnis von 80% zu 20% oder ein anderes Verhältnis zwischen den Körben bedeutet. Die Rollover Prozentangaben beziehen sich auf Kontrakte oder Kontraktgrößen, nicht auf Werte. Zum Beispiel besteht der GSCI[®] vor Beginn des Rollovers am 5. Geschäftstag eines Monats nur aus dem nächstfälligen Korb. Dieses Portfolio, in der Nacht zuvor zusammengesetzt und während des 5. Geschäftstages gehalten, hat einen bestimmten Wert in USD. Zum Zwecke des Rollovers wird dieser Dollarwert auf den nächstfälligen und den zweitnächstfälligen Korb verteilt, so daß die Anzahl der Kontrakte oder die Kontraktgrößen des nächstfälligen Korbes 80% der Gesamtmenge und die Kontraktgrößen aus dem zweitnächstfälligen Korb 20% der Gesamtmenge entsprechen. Der Dollarwert der Anteile aus beiden Körben kann auf Grundlage dieser Mengengewichtungen berechnet werden, indem die jeweiligen Mengengewichtungen mit dem Preisen der in jedem Korb enthaltenen Futures-Kontrakte multipliziert werden. Da die Körbe hinsichtlich einiger Rohstoffe Futures-Kontrakte mit verschiedenen Fälligkeiten enthalten können, sind die Preise grundsätzlich sehr ähnlich, aber nicht identisch. Folglich entsprechen die Anteile am Portfoliowert, die in beiden Körben gehalten werden, zwar grundsätzlich aber nicht unbedingt exakt der 80% zu 20% Mengenaufteilung.

Die Weltproduktionsgewichtung des GSCI[®] wird gewährleistet, indem die Mengengewichtung eines Rohstoffes innerhalb eines Korbes proportional zu den Weltproduktionsgewichtungen gehalten wird, die Durchschnittswerten historischer Produktionsstände entsprechen und jährlich aktualisiert werden.

GSCI[®] Sub-Indizes

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI[®] Excess Return Index wird ein eigener Sub-Index berechnet.

Im GSCI[®] Agricultural Excess Return Index sind Terminkontrakte auf die landwirtschaftlichen Rohstoffe Weizen und roter Weizen, Mais, Sojabohnen und Baumwolle sowie Zucker, Kaffee und Kakao enthalten, die an Terminbörsen wie dem Chicago Board of Trade, der Coffee, Sugar & Cocoa Exchange in New York, der New York Cotton Exchange oder dem Kansas City Board of Trade gehandelt werden.

Der GSCI[®] Crude Oil (WTI) Excess Return Index spiegelt die Wertentwicklung der Öl-Sorte WTI Crude Oil ab. Er basiert auf der Wertentwicklung von an der NYMEX gehandelten West Texas Intermediate-Rohöl (WTI) Terminkontrakten.

Der GSCI[®] Energy Excess Return Index bildet die Entwicklung von Terminkontrakten auf die Rohstoffe West Texas Intermediate (WTI) Rohöl, Brent Crude Rohöl, bleifreies Benzin, Heizöl, Gasöl und Erdgas ab.

Der GSCI[®] Excess Return Index ist ein Composite Index von Renditen der Rohstoffsektoren, welche durch ein passives Portfolio von Longpositionen in Futures repliziert wird. Die Index-

Komponenten werden jährlich angepasst. Der GSCI Excess Return Index misst die Rendite durch den Roll-over von Futures in den nächsten Monat.

Der Subindex GSCI[®] Industrial Metals ER stellt die Entwicklung der Terminkontrakte auf Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel und Zink dar, die alle an der London Metal Exchange gehandelt werden.

Auch der GSCI[®] Light Energy Excess Return Index ist ein Subindex des GSCI-Index, in dem Energie-Rohstoffe mit einer geringeren Gewichtung als im GSCI Hauptindex enthalten sind. Gegenüber dem Reduced-Energy Subindex bietet der GSCI Light Energy ER Index einen noch geringeren Anteil der Energie-Rohstoffe.

Der GSCI[®] Non-Energy Excess Return Index beinhaltet bis auf die Kategorie Energie alle anderen Rohstoff-Kategorien, die der GSCI[®] Hauptindex auch abbildet: Industriemetalle, Edelmetalle, Landwirtschaft, Viehwirtschaft.

Der GSCI[®] Precious Metals Excess Return Index bezieht sich auf die beiden Edelmetalle Gold und Silber. Die Terminkontrakte auf Gold und Silber werden an einer separaten Division der New York Mercantile Exchange (NYMEX), die den Namen COMEX trägt, gehandelt.

Im GSCI[®] Reduced Energy Excess Return Index sind alle Rohstoffkategorien des GSCI[®] Hauptindex enthalten. Die Energie-Rohstoffe im GSCI[®] Reduced Energy Excess Return Index weisen im Vergleich zu dem GSCI[®] ER Index eine niedrigere Gewichtung auf.

Nähere Informationen zu der aktuellen Zusammensetzung der einzelnen Sub-Indizes finden Sie unter <http://www.gs.com/gsci/>.

Die Bezeichnung und Kenndaten des GSCI[®] Excess Return Sub-Index, auf den sich diese Zertifikate beziehen, lauten wie folgt:

GSCI[®] Indizes	Bloomberg Code	Reuters Ric
GSCI [®] Agricultural Excess Return Index	GSSAER Index	.GSAGER
GSCI [®] Industrial Metal Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER
GSCI [®] Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER
GSCI [®] Energy Excess Return index	GSENER Index	.GSENER

Die Kurse der GSCI[®] Sub-Indizes werden fortlaufend an New Yorker Bankgeschäftstagen auf den oben angegebenen Bildschirmseiten veröffentlicht.

Weitere Informationen über die GSCI® Indizes

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI® Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das "The GSCI® Manual"). Eine Ausfertigung des jeweils gültigen GSCI Manual kann in den Geschäftsräumen der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle eingesehen werden. Nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Da die GSCI® Indizes von der Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht werden, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Disclaimer

Die Produkte werden weder von Goldman, Sachs & Co. noch von einem mit Goldman, Sachs & Co. verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Goldman Sachs") – mit Ausnahme von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH – platziert, begeben, veräußert oder beworben. Goldman Sachs übernimmt gegenüber den Inhabern der Produkte oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen, oder im Hinblick darauf, dass der Goldman Sachs Commodity Index oder etwaige Unter-Indizes (einzeln und gemeinsam "GSCI Index") die allgemeine Entwicklung auf den Warenmärkten widerspiegeln. Die Beziehung von Goldman Sachs zu Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH besteht allein in der Lizenzierung des GSCI Index, der ohne Berücksichtigung von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder den Produkten von oder im Auftrag von Goldman Sachs festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH oder der Inhaber der Produkte bei Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des GSCI Index zu berücksichtigen. Goldman Sachs ist nicht verantwortlich für und war nicht beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, des Kurses oder der Anzahl der Produkte, die ausgegeben werden sollen, oder an der Festlegung oder Berechnung der Formel, mit der der Barwert der Produkte bestimmt wird. Goldman Sachs obliegt keine Verpflichtung zur und keine Haftung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Produkte.

GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. GOLDMAN SACHS & CO. ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT, FÜR ERGEBNISSE, DIE VON LIZENZNEHMERN, INHABERN DER PRODUKTE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN BEI VERWENDUNG DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN HIER-

NACH LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU EINEM ANDEREN ZWECK ZU ERZIELEN SIND. GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR EINE DURCHSCHNITTliche QUALITÄT DES GSCI INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND DEREN EIGNUNG FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNGEACHTET DESSEN HAFTET GOLDMAN SACHS & CO. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AUF ERSATZ VON ATYPISCHEN SCHADENSFOLGEN, LEISTET KEINEN STRAFE EINSCHLIEßENDEN SCHADENERSATZ UND HAFTET NICHT FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ANGEZEIGT WORDEN WAR.

Angaben zu der vergangenen und aktuellen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte bezogen auf Indizes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar:

Basiswert (Index)	Bloomberg Code	Reuters Ric	Internetseite
GSCI [®] Agricultural ER Index	GSSAER Index	.GSAGER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Livestock Excess Return Index	GSLVER Index	.GSLVER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Industrial Metals Excess Return Index	GSINER Index	.GSINER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Energy Excess Return Index	GSENER Index	.GSENER	www.gs.com/gsci
GSCI [®] Precious Metals Excess Return Index	GSPMER Index	.GSPMER	www.gs.com/gsci

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate wurden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zertifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: siehe Tabelle in den Zertifikatsbedingungen

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission durchgeführt.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

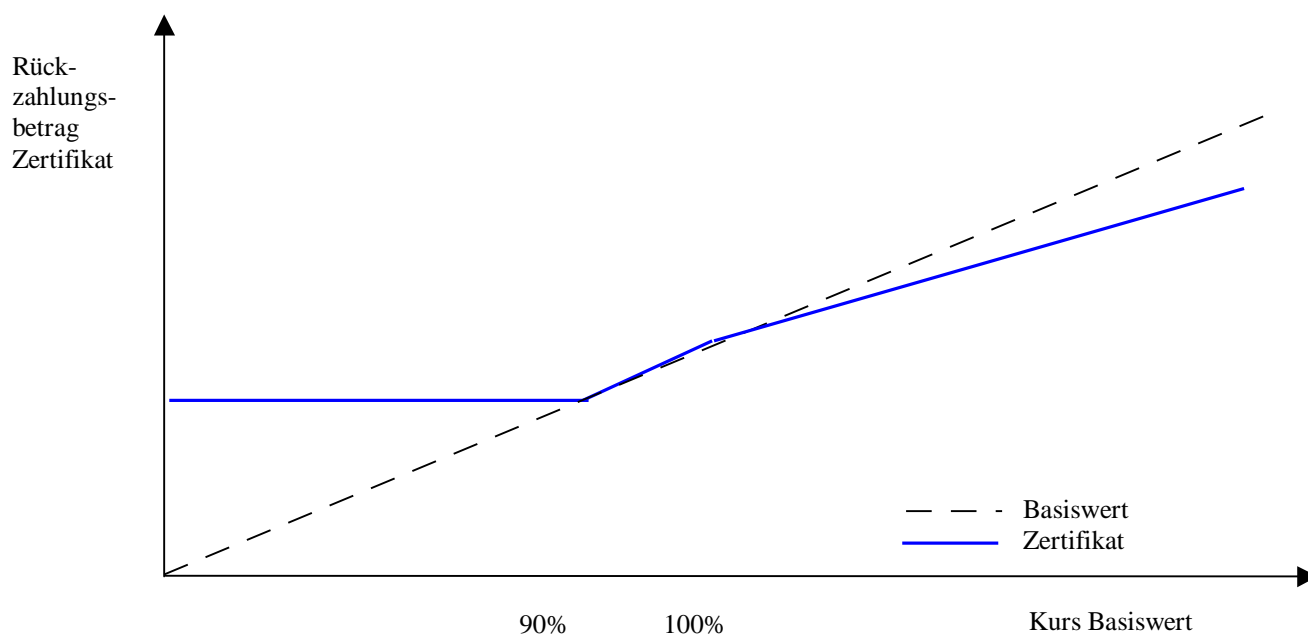
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielrechnungen



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Die Maßgebliche Performance beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Die Maßgebliche Performance beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt. (Die Summe aus dem Nominalbetrag und dem Nominalbetrag multipliziert mit 80 % (Partizipationsrate) von der Differenz aus der Maßgeblichen Performance (100%) und der Basisperformance (100%)).

Rückzahlungsszenario 3

Die Maßgebliche Performance beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt. (Die Summe aus dem Nominalbetrag und dem Nominalbetrag multipliziert mit 80 % (Partizipationsrate) von der Differenz aus der Maßgeblichen Performance (150%) und der Basisperformance (100%))

C. Zertifikatsbedingungen

Zertifikatsbedingungen: Impact Partizipationszertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Indizes

Tabelle 1

Börsennotierung: Im Marktsegment Smart Trading innerhalb des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag	Basisperformance	Partizipationsrate	Laufzeit	Anfänglicher Bewertungstag	Letzter Bewertungstag	Anfänglicher Ausgabepreis	WKN	ISIN-Code	Tag der Beschlussfassung / Zeichnungsfrist	Erste Valutierung / Datum der Überebnahmevereinbarung
500.000	EUR 100,00	100%	60%	01. Juni 2005 – 01. Juni 2011	01. Juni 2005	01. Juni 2011	EUR 102,50	GS0CH0	DE000GS0CH03	07. April 2005 / 11. April 2005 – 01. Juni 2005	03. Juni 2005 / 03. Juni 2005
500.000	EUR 100,00	100%	56%	17. August 2005 – 11. August 2010	11. August 2005	11. August 2010	100,00 EUR	GS8STD	DE000GS8STD0	10. August 2005 / 12. August 2005	17. August 2005 / 15. August 2005

Die in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Ausgabepreise stellen lediglich historische indikative Preise auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Jeweils aktuelle Preise der jeweiligen Zertifikate können auf der Internetseite www.goldman-sachs.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des jeweiligen Korbes**

Korbindex	Währung des Korbindex	Reuters-Code des Korbindex	Festlegungsstelle	Gewichtungsfaktoren
Goldman Sachs Energy Excess Return Index	USD	.GSENER	Goldman, Sachs & Co., New York	46%
Goldman Sachs Industrial Metal Excess Return Index	USD	.GSINER	Goldman, Sachs & Co., New York	12%
Goldman Sachs Precious Metals Excess Return Index	USD	.GSPMER	Goldman, Sachs & Co., New York	6%
Goldman Sachs Agriculture Excess Return Index	USD	.GSAGER	Goldman, Sachs & Co., New York	18%
Goldman Sachs Livestock Excess Return Index	USD	.GSLVER	Goldman, Sachs & Co., New York	18%

Jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, daß kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 (2) beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 7 (2)).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Basiskurs; Abrechnungskurs

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Impact Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf einen in **Tabelle 2** näher beschriebenen Korb (§ 1 (2)) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 7 (1)) den **Rückzahlungsbetrag** (§ 1 (3)) zu beziehen. Der Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Korb**" besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 13, aus den in **Tabelle 2** angegebenen Indizes (die "**Korbindizes**"), deren Wert jeweils von der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht entweder
 - a) sofern die Maßgebliche Performance (§ 2 (1)) der Basisperformance (§ 1 (5)) entspricht oder sie übersteigt, dem Nominalbetrag (§ 1 (4)) des Zertifikats zuzüglich des Ergebnisses der Multiplikation des Nominalbetrages mit dem mit der Partizipationsrate (§ 1 (6)) multiplizierten prozentualen Wertzuwachs des Korbes. Der prozentuale Wertzuwachs des Korbes entspricht der Maßgeblichen Performance subtrahiert um die Basisperformance. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} + \text{Nominalbetrag} * \text{Partizipationsrate} * \\ (\text{Maßgebliche Performance} - \text{Basisperformance})$$

oder

b) sofern die Maßgebliche Performance (§ 2 (1)) die Basisperformance (§ 1 (5)) unterschreitet, dem Nominalbetrag (§ 1 (4)) des Zertifikats.

- (4) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (5) Die "**Basisperformance**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Basisperformance.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Zertifikatsbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle 2** definiert.

§ 2

Maßgebliche Performance; Maßgeblicher Kurs; Gewichtungsfaktoren;

- (1) Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht dem arithmetischen Mittel aus den Korbperformances an den Bewertungstagen (t), wobei die **Korbperformance** an einem Bewertungstag (t) dem gewichteten Mittel aus den Performances der einzelnen Korbindizes (§ 2 (2)) an dem jeweiligen Bewertungstag (t) entspricht. Die Maßgebliche Performance wird nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{1}{T} * \sum_{t=1}^T KP_{(t)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**KP_(t)**" entspricht der Korbperformance am Bewertungstag (t);

"**T**" entspricht der Anzahl der Bewertungstage (§ 3 (2));

"t" durchläuft die Werte natürlicher Zahlen von 1 bis T;

Die Korbperformance an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^I KBP_{(i)} * W_{(i)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**KBP_(i)**" entspricht der Performance des Korbindex (i) (§ 3 (2));

"**I**" entspricht der Anzahl der Korbindizes;

"**i**" durchläuft die Werte ganzer natürlicher Zahlen von 1 bis I;

"**W_(i)**" entspricht dem jeweiligen Gewichtungsfaktor $W_{(i)}$, der dem jeweiligen Korbindex (i) gemäß § 2 (4) zugeordnet wird.

- (2) Die "**Performance**" eines Korbindex (i) an einem Bewertungstag (t) entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Kurs des Korbindex (i) am Bewertungstag (t) dividiert durch den Maßgeblichen Kurs des Korbindex (i) am Anfänglichen Bewertungstag. Die Performance eines Korbindex (i) wird nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{KB_{(i)}(t)}{KB_{(i)}(0)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**I**" entspricht der Anzahl der Korbindizes;

"**i**" durchläuft die Werte natürlicher Zahlen von 1 bis I;

"**KB_(i)(0)**" entspricht dem Maßgeblichen Kurs eines Korbindex (i) am Anfänglichen Bewertungstag;

"**KB_(i)(t)**" entspricht dem Maßgeblichen Kurs eines Korbindex (i) am Bewertungstag (t);

- (3) Der "**Maßgebliche Kurs**" eines Korbindex entspricht, vorbehaltlich § 8 (1), dem Schlußkurs des jeweiligen Index, der von der Festlegungsstelle (§ 13 (1)) als Schlußkurs festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen und dem jeweiligen Korbindex zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

§ 3

Bewertungstage

- (1) Der "**Anfängliche Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Bewertungstag.

[Für WKN GS0CH1 folgender § 3 (2) einzufügen:]

- (2) Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Bewertungstage (t) für die Feststellung eines Korbindexwertes sind vorbehaltlich der Regelung in § 8 die folgenden Tage:

1	01. Juni 2010
2	01. Juli 2010
3	02. August 2010
4	01. September 2010
5	01. Oktober 2010
6	02. November 2010
7	01. Dezember 2010
8	03. Januar 2011
9	01. Februar 2011
10	01. März 2011
11	01. April 2011
12	02. Mai 2011
13	01. Juni 2011

Sollte an einem Bewertungstag der Schlußkurs eines Korbindex nicht festgestellt werden, so wird als Maßgeblicher Kurs der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Korbindex herangezogen.

[Für WKN GS8STD folgender § 3 (2) einzufügen:]

- (2) Der "**Letzte Bewertungstag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Letzten Bewertungstag. Bewertungstage (t) für die Feststellung eines Korbindexwertes sind vorbehaltlich der Regelung in § 8 die folgenden Tage:

1	13. August 2007
2	12. November 2007
3	11. Februar 2008
4	13. May 2008
5	11. August 2008
6	11. November 2008
7	11. Februar 2009
8	11. Mai 2009

9	11. August 2009
10	11. November 2009
11	11. Februar 2010
12	11. Mai 2010
13	11. August 2010

Sollte an einem Bewertungstag der Schlußkurs eines Korbindex nicht festgestellt werden, so wird als Maßgeblicher Kurs der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Korbindex herangezogen.

- (3) Sollte ein Bewertungstag hinsichtlich eines oder mehrerer Korbindizes kein Berechnungstag (§ 4 (2)) oder Bankgeschäftstag (§ 4 (3)) sein, so ist der nächstfolgende Berechnungstag, der hinsichtlich aller betreffenden Korbindizes ein Berechnungstag und zugleich ein Bankgeschäftstag ist, der Bewertungstag.

§ 4

Laufzeit; Berechnungstag; Bankgeschäftstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.
- (2) "**Berechnungstag**" hinsichtlich eines Korbindex ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 und § 14 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 7

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 2. Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie in der **Tabelle 1** angegeben) (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, daß weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag (§ 4 (2)), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Maßgeblichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Korbindex bzw. der dem Korbindex zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht

verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 12(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder The Goldman Sachs Group, Inc. diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Festlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Die Korbindizes werden jeweils von der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Wird ein Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Korbindex berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (3) Veränderungen in der Berechnung eines Korbindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Korbindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, daß das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Korbindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Korbindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung eines Korbindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Korbindex erfolgen. Die Emittentin paßt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepaßte Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepaßte Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (4) Wird die Berechnung eines Korbindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder wird ein Korbindex durch einen anderen entsprechenden Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 13 (3), fest, welcher Index künftig den betroffenen Korbindex ersetzen soll (der "**Nachfolgekorbindex**"). Der Nachfolgekorbindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 14, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (6) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 14

Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgekorbindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen (die "**außerordentliche Kündigung**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepaßt oder ein Nachfolgekorbindex festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 2. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 14 (1) gilt die in § 7 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. _____

Tanja Jakob

gez. _____

Philip Woolf